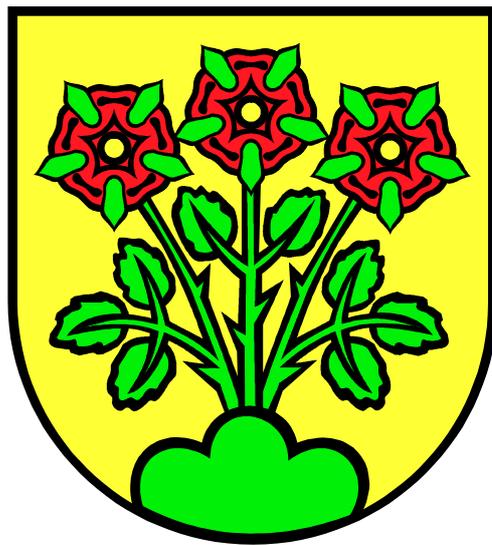


**RICHTLINIEN FÜR DIE  
BEGUTACHTUNG VON  
REKLAMEN IN DER  
KERNZONE**



**DER EINWOHNERGEMEINDE  
LOSTORF**

Vorbemerkung

Der Ortskern von Lostorf ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) als „Ortsbild von regionaler Bedeutung“ aufgenommen.

**Kantonale Vorschriften, die von besonderer Bedeutung in der Kernzone sind**

- Reklamen sind in der Regel parallel zur Fassade anzubringen (Reklameverordnung § 2, Abs. 1)
- An einem Gebäude ist nur eine querstehende Reklame erlaubt (Reklameverordnung § 2, Abs. 2)
- Querstehende Reklamen dürfen höchstens 60 x 100 cm messen (Reklameverordnung § 2, Abs. 2)
- Bewilligungsinstanz für Reklamen und Hinweise entlang Kantonsstrassen oder im Blickfeld von solchen, innerorts und ausserorts, ist das Kantonale Baudepartement. Den Gemeinden steht ein Antragsrecht zu (Reklameverordnung § 6, Abs. 2)
- Reklamen, Anschlagstellen und Hinweise dürfen weder das Landschafts-, Orts- oder Strassenbild, noch geschützte Häusergruppen oder einzelne Gebäude von Schönheitwert oder historischer Bedeutung verunstalten (Reklameverordnung § 7).

**Bewilligungsverfahren**

Das Anbringen von Reklamen und Hinweisen jeder Art ist bewilligungspflichtig.

Gesuche und Bewilligungen von Reklamen und Hinweisen jeder Art sind bei der Baukommission einzureichen. Diese Gesuche sind der Kernzonenkommission vorzulegen. Die Kernzonenkommission steht der Bauherrschaft und der Baukommission beratend zur Seite.

**Kantonale Empfehlungen**

- Den Gemeinden wird empfohlen, die Begutachtung von Reklamen einer Fachkommission zu übertragen (Richtlinien § 6, Abs. 1)
- Tendenz Kantonales Baudepartement: Keine Reklamen zu bewilligen, die der ortsüblichen Praxis widerlaufen könnten (Richtlinien § 6, Abs. 2)
- Tendenz Kantonales Baudepartement: Einzelreklamen (Reklamen für einzelne Produkte) in die Schaufenster (Richtlinien § 2, Abs. 1)
- In Fragen des Heimatschutzes die Gesuche dem Bezirksvertreter der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission zu unterbreiten (Richtlinien § 7, Abs. 1)

## Richtlinien der Gemeinde

1. Die kantonale Verordnung und die kantonalen Richtlinien sollen strikte eingehalten werden.
2. Kantonale Empfehlungen (Hilfestellungen) sollen, wenn nötig, in Anspruch genommen werden.
3. In der Gemeinde bereits bestehende historische Schilder sind neuen Schildern vorzuziehen (für die Erhaltung leistet die Kantonale Denkmalpflege Beiträge gemäss ihren Richtlinien).
4. Da das Ortsbild kleinräumlich gegliedert ist und da sich aus diesem Grunde auch der Strassenverkehr relativ gemächlich abwickeln muss, brauchen Reklamen nicht auf grosse Distanz erkennbar zu sein. Sie können daher eher klein gewählt werden.
5. Die Fassaden in der Kernzone sind sehr fein gegliedert. Schilder und Reklametafeln sind ihnen anzupassen. Grossflächige Reklamen müssen daher ausgeschlossen werden.
6. Das Ortsbild ist wesentlich von farblicher Schlichtheit geprägt (helle Fassaden, grüne, braune oder oxsenblutrote Fensterläden, naturfarbene Ziegel mit Patina). Daran haben sich nach Möglichkeit auch die Reklametafeln zu orientieren.
7. Bei Firmenlogos, insbesondere von Brauereien oder Benzinfirmen, ist gemäss den Ausführungen unter den Ziffern 3 bis 6 eine der Fassade angepasste Normgrösse zu wählen.
8. In geschützten Ortsteilen gut bewährt haben sich Einzelbuchstaben, die direkt auf die Wand montiert werden oder aufgemalte Buchstaben. Solche Schriften können dezent beleuchtet werden.
9. Direkt leuchtende Buchstaben und Leuchtkästen werden abgelehnt. Für Betriebe und Dienstleistungseinrichtungen, die dem Publikum auch nach Ladenschluss zugänglich sind, können auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligt werden.

## Rekurspraxis

- a) An Kantonsstrassen  
Gegen Verfügungen, die aufgrund dieser (der kantonalen) Verordnung erlassen werden, kann innert 10 Tagen beim Baudepartement des Kantons Solothurn, 4500 Solothurn und im Falle von § 6, Abs. 2 beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, 4500 Solothurn Beschwerde eingereicht werden (Reklameverordnung § 10).
- b) An Gemeindestrassen ausserhalb des Blickfanges der Kantonsstrassen  
Der Gemeinderat als Rekursinstanz unterbreitet in Rekursfällen die Gesuche einer Fachinstanz (z. B. Kantonale Denkmalpflege oder Bauberater des Solothurnischen Heimatschutzes) und stützt die Rekursentscheide auf ihr fachliches Urteil.

## **Inkrafttreten**

Der Einwohnergemeinderat erklärt diese Richtlinien für allgemein verbindlich. Sie sollen bei Bedarf den Interessierten abgegeben werden.

Der Einwohnergemeinderat hält fest, dass bewilligte Reklamen kein Präjudiz für die künftige Bewilligung von Reklamengesuchen bilden dürfen.

Die Richtlinien für die Begutachtung von Reklamen in der Kernzone treten auf den 01. Juni 1992 in Kraft.

Vom **Gemeinderat genehmigt**  
am **25. Mai 1992**

Der Gemeindepräsident:    Der Gemeindeschreiber:

P. Lang

M. von Däniken